



Ostetalschule

Kooperative Gesamtschule Sittensen

Am Sportplatz 3
27419 Sittensen

Mit dem Eintritt in die Oberstufe ergeben sich für die SchülerInnen zusätzlich zur bestehenden Hausordnung an der KGS Sittensen feste Regelungen in Bezug auf den Schulbesuch und das Erbringen von Leistungen. Diese Regelungen werden durch das niedersächsische Schulgesetz und die Schulordnung gestützt.

Die Erziehungsberechtigten und die SchülerInnen dokumentieren am Ende dieses Schreibens, hiervon Kenntnis genommen zu haben.

1. Teilnahme am Unterricht

Die SchülerInnen sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den pflichtmäßigen Schulveranstaltungen teilzunehmen und die erforderlichen Leistungen anzufertigen.

2. Schulversäumnisse

Alle SchülerInnen führen ein Entschuldigungsheft.

Verhindert Krankheit oder ein anderer, zwingender und nicht vorhersehbarer Grund, am Unterricht teilzunehmen, so benachrichtigen die Erziehungsberechtigten oder die SchülerInnen die/den KlassenlehrerIn vor Unterrichtsbeginn per Email oder melden sich im Sekretariat telefonisch.

Sobald die SchülerInnen wieder am Unterricht teilnehmen, wird allen betroffenen FachlehrerInnenn eine schriftliche Entschuldigung zur Unterschrift vorgelegt. Die Entschuldigung muss Datum, Wochentag und eine Auflistung der versäumten Fächer beinhalten und in das Entschuldigungsheft eingefügt werden. Hierfür gilt eine Frist von maximal einer Woche nach Wiedererscheinen. Die SchülerInnen sind für die Verwahrung des Entschuldigungsheftes verantwortlich. Die Entschuldigungen müssen mindestens bis zum darauf folgenden Zeugnis aufbewahrt werden.

Fahrunterricht zur Erlangung des Führerscheins, routinemäßige Arztbesuche und alle anderen privaten Termine sind auf die unterrichtsfreie Zeit zu legen.

3. Versäumnisse von Sonderleistungen

Sollte durch das Fehlen eine Sonderleistung nicht erbracht werden können (z.B. Klausur, Referat, Prüfung), so ist die/der KlassenlehrerIn am entsprechenden Morgen bis 7.30 Uhr per Mail zu informieren. Andernfalls wird die Leistung mit 00 Punkten gewertet. **Ein Attest oder eine ärztliche Bescheinigung muss nachgereicht werden.** In diesem Fall darf die Leistung an einem vereinbarten Ersatztermin, der samstags vormittags liegt, erbracht werden.

4. Beurlaubung

Eine Beurlaubung vom Unterricht und verbindlich stattfindenden Schulveranstaltungen ist nur in zwingenden Fällen zulässig (z.B. Gerichtsverhandlungen, Führerscheinprüfungen). In diesem Fall muss die Beurlaubung im Vorfeld durch die Erziehungsberechtigten an den Klassenlehrer /Tutor herangetragen werden. Dieser leitet den Antrag in Zweifelsfällen an die Schulleitung zur Prüfung weiter.

5. Befreiung vom Sportunterricht

Die Nichtteilnahme am Sportunterricht wegen Krankheit kann in der o.g. Weise entschuldigt werden. Die Sportuntauglichkeit aufgrund einer Verletzung verhindert nicht das Erscheinen beim Unterricht. Das weitere Vorgehen wird zwischen der/m SportlehrerIn und der/m SchülerIn besprochen. Befreiungen über 2 Wochen hinaus unterliegen einer Attestpflicht.

6. Unterrichtsausfall

Bei Unterrichtsausfall sind die SchülerInnen dazu angehalten, sich selbstständig mit aktuellen Unterrichtsinhalten auseinanderzusetzen. Durch unvorhergesehenes Fehlen von KollegInnen entstandene Freistunden müssen als Unterrichtszeit verstanden werden.

7. Verlassen des Schulgeländes

SchülerInnen der Oberstufe dürfen das Schulgelände verlassen, nachdem sie sich bei dem/r letzten sie unterrichtenden KollegIn oder bei dem/der KlassenlehrerIn oder der Schulleitung abgemeldet haben.

8. Volljährigkeit

Sollte die betroffenen SchülerInnen das 18. Lebensjahr abgeschlossen haben, so obliegen ihnen alle Rechte und Pflichten, die sich bis dahin für die Erziehungsberechtigten ergeben haben.

(Unterschrift d. Schülerin/Schülers)

(Unterschrift d. Erziehungsberechtigten)